

Beilage 5

Generalversammlung eCH
vom 23. März 2012

Botschaft

Statutenrevision: neuer Art. 36 – Mitglieder des Expertenausschuss

1. Ausgangslage

Der Vorstand legt der Generalversammlung - gemäss Art. 18 der Statuten – jeweils die Wahlvorschläge für neue Mitglieder des Vorstandes und des Expertenausschuss vor.

Nach bisherigem Ansatz setzt sich der Expertenausschuss nach **Anspruchsgruppen** zusammen (vgl. Art. 36). Dabei stehen Vertreter des Bundes, der Kantonen, der Gemeinden, der NGO (Non Governmental Organisationen) im Vordergrund sowie nach Möglichkeit auch Vertreter der Konsumenten, der Wirtschaft, der ICT-Branche sowie auch der Lehre und Forschung, die jeweils das Interesse der durch sie vertretenen Organisationen am Aufbau und der Weiterentwicklung des e-Governments in der Schweiz entsprechend einbringen.

2. Verstärkter Einbezug des Fachwissens

Der Vorstand schlägt neu vor, vermehrt das **spezifische Fachwissen** bei den Wahlen in den Expertenausschuss zu berücksichtigen. Dieser Ansatz kann für dieses Gremium besonders vertreten werden, wogegen soll für den Vorstand weiterhin am Grundsatz einer Zusammensetzung nach Anspruchsgruppen konsequent festgehalten werden.

Der vorliegende Antrag wird bewusst als moderater Schritt ausgestaltet, weil – neben diesem neuen, fachlichen Bezug – der Expertenausschuss auch weiterhin angemessen nach unterschiedlichen Anspruchsgruppen zusammengesetzt sein soll.

3. Textvorschlag

Der Vorstand empfiehlt der Generalversammlung aufgrund der eingebrachten Überlegungen über folgenden, neu formulierten Text für Art. 36 unserer Statuten zu beschliessen:

Art. 36, neuer Text

„Der Expertenausschuss besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und maximal 12 ständigen Kernmitgliedern. Es wird darauf geachtet, dass alle nötigen Expertisen vertreten sind, die für eine Verwaltung verschiedener Grössen und Anwendungsbereiche zur Erleichterung der elektronischen Zusammenarbeit von Bedeutung sind. Die unterschiedlichen Anspruchsgruppen – Bund, Kantone, Gemeinden, NGO (Non Governmental Organisationen) sowie nach Möglichkeit Vertreter der Konsumenten, der Wirtschaft, der ICT-Branche und der Lehre und Forschung – werden im Rahmen des benötigten Expertisenwissens angemessen berücksichtigt.“